

Köln, 25. Oktober 2016

KENSTON-Geschäftsführer Sebastian Uckermann nimmt in der NZA 19/2016 Stellung zum Widerruf von Versorgungszusagen - Jahresendgeschäft 2016

www.kenston.de | www.deutscher-bav-service.de

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) enthält keine Bestimmung, wann und unter welchen Voraussetzungen in Versorgungszusagen zu Lasten des Arbeitnehmers eingegriffen werden kann. Der Gesetzgeber hat es der Rechtsprechung überlassen, die für einen Eingriff maßgeblichen Grundsätze zu entwickeln. Da keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, sind für einen Eingriff in ein Versorgungsversprechen allgemeine Instrumentarien, wie die Kündigung, der Widerruf oder eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sowie von Treu und Glauben in Betracht zu ziehen. Der aktuelle Beitrag von **Uckermann/Yildirim** in der NZA-Ausgabe 19/2016 befasst sich mit dem grundsätzlich nur sehr „schwierig“ durchzusetzenden Widerruf einer individualvertraglich vereinbarten Versorgungszusage. Insbesondere wird der Spezialfall des Widerrufs einer Gesellschafter-Geschäftsführer-Zusage unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung als Beispiel für den Widerruf einer vertraglichen Versorgungszusage betrachtet.

Bitte kommen Sie bei Rückfragen bzw. Beratungsbedarf zu dieser Gesamthematik jederzeit auf uns zu.

Die betriebliche Versorgung und Vergütung ist – darüber hinaus – derzeit in aller Munde. Gerade die sich abzeichnenden massiven Leistungskürzungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die kommenden Rentnergenerationen, machen die zusätzliche Altersabsicherung über den Arbeitgeber unabdingbar. Ca. € 800 Mrd. handelsrechtliche Pensionsrückstellungen, die derzeit in deutschen Firmenbilanzen lagern, zeigen bereits zum heutigen Zeitpunkt, welches Marktumfeld und Geschäftsfeld hier existiert. Gerade deshalb ist hochqualifizierte Beratung für Unternehmen an dieser Stelle unabdingbar.

Beratung im Bereich der bAV bewegt sich allerdings zu weiten Teilen im klassischen Zivilrecht. Übergreifend tauchen Rechtsfragen beispielsweise aus dem Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und dem Bilanzrecht auf – also klassische Beratungsfelder für Rechtsberater. Die Versicherungswirtschaft selbst vermittelt seit mehr als drei Jahrzehnten den Eindruck, dass die betriebliche Altersversorgung ausschließlich ein Produktthema ist und die zugehörige Rechtsberatung klassisches Nebengeschäft sei. In der betrieblichen und gerichtlichen Praxis zeigt sich hingegen ein anderes Bild.

Genau an dieser Stelle setzen die strategische Lösungen von KENSTON an. Denn: Der Beratungsprozess in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung lässt sich nur mittels strikter Kompetenzenverteilung in einem professionellen Service-Netzwerk sinnvoll und sicher bewältigen. Die Übernahme der Rechts- und Rentenberatung hat durch einen befugten Rechtsberater bzw. Rechtsdienstleister zu erfolgen, die der Finanzberatung durch den beauftragten und erfahrenen Finanzdienstleister und die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater. Nur über den Weg der Nutzung vernetzter Spezialdienstleister können alle beteiligten Berater und Arbeitgeber in diesem Markt bestehen und gleichzeitig gegenüber dem jeweiligen Mitbewerber eine klassische Alleinstellung erreichen.

Gerade im Jahresendspurt stehen für Unternehmen aller Größenordnungen regelmäßig Fragen zur Handhabung der hausinternen betrieblichen Versorgungswerke im Fokus. Ggf. besteht sogar noch dringender Handlungsbedarf aufgrund des anstehenden Jahreswechsels. Zögern Sie daher nicht und sprechen Sie uns einfach an. Gerne werden wir auch noch sehr kurzfristig für Sie tätig.

Zu KENSTON:

KENSTON bietet von der Gesamtausrichtung her seinen Kunden umfangreiche, marktführende Dienstleistungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie im diesbezüglich angrenzenden Bereich Human Resource (HR) an. Hierbei handelt es sich z. B. um Unternehmensberatungs-, Entgelt-, Outsourcing und Rechtsberatungsdienstleistungen sowie um Technologiedienstleistungen. Die strategische Gesellschaft „Kenston Pension GmbH“ fungiert hierbei, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als fokussierter Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themen bAV und Zeitwertkonten konzentriert. Die Kenston Pension GmbH betreut als bundesweites „Kompetenzcenter“ Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Unternehmensberater und Finanzdienstleister sowie Unternehmen jeder Größe und Branche. Die „Kenston Services GmbH“ ergänzt diese Dienstleistungen, durch ihr eigenes Aktuariat, um sämtliche, erforderliche versicherungsmathematischen Dienstleistungen.



- Ende -

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

KENSTON Unternehmensgruppe

Hohenzollernring 54 • 50672 Köln
Tel.: +49 (0) 221 9333 933 - 0
Fax: +49 (0) 221 9333 933 - 50
Mail: info@kenston.de
web: www.kenston.de

Ansprechpartner:

Patrick Drees, Leiter Administration
»KENSTON Unternehmensgruppe«

Über die KENSTON Unternehmensgruppe

Unter dem Dach der Marke **KENSTON Unternehmensgruppe** agieren miteinander kooperierende bzw. verbundene Unternehmen, die als unabhängige Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen fungieren.

Darüber hinaus gehören zum Dienstleistungsspektrum der **KENSTON Unternehmensgruppe** (www.kenston.de) alle relevanten Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen, die die betriebliche Vergütung (HR) eines Unternehmens ergänzend zur betrieblichen Altersversorgung und zu Zeitwertkontenlösungen tangieren.

Die Mitgliedsunternehmen der **KENSTON Unternehmensgruppe** sind im Einzelnen: Kenston Services GmbH (www.kenston-services.de), Kenston Pension GmbH (www.kenston-pension.de), KENSTON Sport GmbH (www.kenston-sport.de), KENSTON Holding GmbH (www.kenston-holding.de), KENSTON Strategie GmbH (www.kenston-strategie.de), KENSTON Personal GmbH (www.kenston-personal.de) und EPA European Pension Administration GmbH (www.epa-p.de). Ebenfalls Bestandteil der KENSTON Unternehmensgruppe sind die Sondergeschäftsbereiche "Deutscher bAV Service" (www.dbav.de), "Deutscher Entgelt Service" (www.deutscher-entgelt-service.de), "Deutscher HR Service" (www.deutscher-hr-service.de) und "Deutscher Gesundheitsservice" (www.deutscher-gesundheitsservice.de).

Leiter der **KENSTON Unternehmensgruppe** ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist – neben seinen Tätigkeiten für die **KENSTON Unternehmensgruppe** – „1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.“ (BRBZ), Köln, sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.